



Meine Zeit in Liechtenstein – Arbeit und Rente europaweit

- Welche Rentenarten es gibt
- Wie Ihre Rente berechnet wird
- Wo Sie Ihren Rentenantrag stellen können





Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Liechtenstein geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Organisation der liechtensteinischen Rentenversicherung**
- 8 Renten in Liechtenstein**
- 9 Invalidenrenten sichern die Existenz**
- 12 Altersrenten – flexibel gestalten**
- 16 Hinterlassenenrenten bieten finanzielle Sicherheit**
- 18 Rund um die Rente**
- 25 Ihr Rentenantrag**
- 30 Weitere Leistungen aus Liechtenstein**
- 34 Die betriebliche Personalvorsorge**
- 36 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Organisation der liechtensteinischen Rentenversicherung

Das liechtensteinische System zur finanziellen Absicherung von Invalidität, Alter und Tod basiert auf einem Drei-Säulen-Konzept. Die erste Säule bildet die staatliche Vorsorge in Form der Rentenversicherung. Sie dient der Existenzsicherung. In Kombination mit der zweiten Säule – der betrieblichen Personalvorsorge (Betriebsrenten) – wird der bisherige Lebensstandard abgesichert. Diese beiden Säulen werden durch die Selbstvorsorge als dritte Säule ergänzt.

Zu den Ergänzungsleistungen lesen Sie bitte die Seite 31.

Die liechtensteinische Rentenversicherung unterteilt sich aus historischen und rechtlichen Gründen in zwei Zweige, die Invalidenversicherung (IV) sowie die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Sie bilden zusammen mit den staatlichen Ergänzungsleistungen die erste Säule.

Die Adresse der liechtensteinischen Rentenversicherung finden Sie auf der Seite 25.

Für beide Zweige sind zwei selbständige, öffentlich-rechtliche Rentenversicherungsträger zuständig, die zusammen mit der „Liechtensteinischen Familienausgleichskasse“ (FAK) unter dem Namen Liechtensteinische AHV-IV-FAK ihren Sitz in Vaduz haben. Sie erfassen die Versicherten und Arbeitgeber, bestimmen die Beitragshöhe, ziehen die Beiträge ein und zahlen schließlich auch die Renten aus.

Bitte beachten Sie:

Wesentlicher Unterschied zu Deutschland ist, dass in Liechtenstein auch Nichterwerbstätige versicherungs- und beitragspflichtig sind, also praktisch die gesamte Wohnbevölkerung erfasst wird.

Die liechtensteinische Invalidenversicherung und die Alters- und Hinterlassenenversicherung finanzieren sich durch die laufenden Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber, unterstützt durch staatliche Zuschüsse und Anlagengewinne der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Wann müssen Sie Beiträge zahlen?

Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige am 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Sind Sie nicht erwerbstätig, müssen Sie ab dem 1. Januar des Jahres Beiträge zahlen, in dem Sie 21 Jahre alt werden. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats, in dem das ordentliche Rentenalter (Regelaltersgrenze) erreicht wird, oder mit Bezug einer vorzeitigen Altersrente, wenn eine Erwerbstätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

Informationen zur Regelaltersgrenze und zum vorzeitigen Rentenbezug finden Sie ab Seite 12.

Für Arbeitnehmer erledigt ihr Arbeitgeber die erforderlichen Anmeldeformalitäten. Selbständige und Nichterwerbstätige müssen sich selbst anmelden.

Versicherte erhalten dann einen Versichertenalausweis, aus dem die liechtensteinische Versicherungsnummer und die persönlichen Daten hervorgehen.

Der Rentenversicherungsträger führt individuelle Konten mit der Höhe des Einkommens, den gezahlten Beiträgen und den daraus resultierenden Beitragsmonaten.



Unser Tipp:

Sollten Sie bereits in Liechtenstein versichert gewesen sein, so können Sie beim dortigen Träger einen sogenannten IK-Auszug über Ihre gezahlten Beiträge erhalten. Sind Sie weiterhin in Liechtenstein erwerbstätig, ist es empfehlenswert, diesen Auszug aus dem individuellen Beitragskonto alle fünf Jahre oder im Folgejahr eines Jobwechsels bei der Beitragsabteilung zu bestellen. Geben Sie dabei bitte Ihre liechtensteinische Versicherungsnummer mit an.

Wie hoch sind die Beiträge?

Der Beitragssatz zur Alters- und Hinterlassenenversicherung beträgt 7,8 Prozent des maßgeblichen Einkommens aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, wobei Arbeitnehmer 3,8 und Arbeitgeber 4 Prozent tragen. In der Invalidenversicherung beträgt der Beitragssatz 1,5 Prozent des Einkommens. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich hier den Beitrag.

Ab dem 1. Januar 2018 steigen die Beitragssätze zur AHV für Arbeitnehmer und Arbeitgeber um je 0,15 Prozentpunkte auf insgesamt 8,1 Prozent. Der Beitragssatz für Arbeitnehmer beträgt dann 3,95 und für Arbeitgeber 4,15 Prozent. Selbständige müssen einen um 0,3 Prozentpunkte höheren Beitrag zahlen. Für sie beläuft sich der Beitragssatz dann ebenfalls auf 8,1 Prozent.

Die Arbeitgeber, Selbständigen und Nichterwerbstätigen tragen darüber hinaus den Beitrag zur Familienausgleichskasse in Höhe von 1,9 Prozent und einen Anteil an den Verwaltungskosten in Höhe von 0,28 Prozent.

Ein Arbeitnehmer hat also ab 2018 mit einer Belastung von 4,7 Prozent seines Einkommens für die liechtensteinische Rentenversicherung zu rechnen. Selbständige tragen den vollen Beitragssatz allein, wobei bis zu einem jährlichen Einkommen von unter 3 000 CHF

Bitte informieren
Sie sich vor Ort
oder im Internet
unter www.ahv.li.

(~ 2750 Euro) ein fester Jahresbeitrag von 243 CHF
(~ 222 Euro) zu entrichten ist.

Nichterwerbstätige zahlen einen jährlichen Beitrag
zwischen dem Mindestbetrag von 344,40 CHF
(~ 315 Euro) und 11 480 CHF (~ 10500 Euro), je nach
ihren finanziellen Verhältnissen. Die Höhe der Beiträge
bemisst sich nach dem Vermögen, dem Rentenein-
kommen sowie anderen wiederkehrenden Leistungen.
Auch für Nichterwerbstätige setzt sich der Beitrag aus
einem Anteil zur AHV/IV, zur FAK und aus Verwaltungs-
kosten zusammen.

Alle Werte beziehen
sich auf das Jahr
2017, wenn nicht
anders angegeben.

Ehepartner von erwerbstätigen Personen oder von
Rentenbeziehern, die kein eigenes Einkommen haben,
zahlen nur den Mindestbeitrag, also 344,40 CHF pro
Jahr. Das trifft auch auf Personen zu, die eine staatliche
Unterstützungsleistung erhalten.

Renten in Liechtenstein

Die liechtensteinischen Rentenarten unterscheiden sich nur wenig von den deutschen. Dennoch gibt es unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen. So steht zum Beispiel auch die deutsche Erwerbsminderung der liechtensteinischen Invalidität nicht gleich.

Folgende Rentenarten gibt es in Liechtenstein:

- Invalidenrente,
- Altersrente,
- Zusatzrente für die Ehefrau zur Altersrente des Ehemannes,
- Kinderrente zur Alters- und Invalidenrente,
- Hinterlassenenrente als Witwen- oder Witwerrente sowie Waisenrente.

Ähnlich wie in Deutschland muss auch für den Anspruch auf eine Rente aus Liechtenstein eine gewisse Mindestversicherungszeit zurückgelegt worden sein: Um aus Liechtenstein eine Rente erhalten zu können, müssen Sie mindestens für ein Jahr liechtensteinische Beiträge gezahlt haben. Das gilt sowohl für die liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenrenten als auch für Invalidenrenten.

Bitte beachten Sie:

Die Jahre von 1954 bis 1996, in denen eine nicht erwerbstätige Ehefrau mit Wohnsitz in Liechtenstein nach ihrem 21. Lebensjahr von der Beitragspflicht befreit war, gelten als Beitragsjahre. Diese sogenannten Wohnsitzjahre werden im Rentenfall so behandelt, als ob der Mindestbeitrag entrichtet worden wäre.



Invalidenrenten sichern die Existenz

Sind Sie gesundheitlich beeinträchtigt, können Sie Anspruch auf eine liechtensteinische Invalidenrente haben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn bei Ihnen medizinische oder berufliche Eingliederungsmaßnahmen erfolglos waren oder aussichtslos sind.

Sind Sie voraussichtlich für bleibende oder längere Zeit dauernd erwerbsunfähig, bedingt durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden, gelten Sie in der liechtensteinischen Invalidenversicherung als invalid. Für über 20-Jährige, die nicht erwerbstätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auch nicht zugemutet werden kann, gibt es eine Besonderheit: Bei ihnen wird die Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich (zum Beispiel im Haushalt) zu betätigen, einer Erwerbsunfähigkeit gleichgestellt.

Bitte beachten Sie:

Grundsätzlich kann die liechtensteinische Invalidenrente frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt werden. Unter 20-Jährige, die nicht erwerbstätig sind, gelten als invalid, wenn ihr Gesundheitsschaden wahrscheinlich zu einer Erwerbsunfähigkeit führen wird.

Die Invalidität kann Folge von Behinderung, Krankheit oder Unfall sein. Voraussetzung für die liechtensteinische Invalidenrente ist, neben der Mindestbeitragsdauer von einem Jahr, dass Sie mindestens ein Jahr lang ohne wesentliche Unterbrechung durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig waren (sogenanntes Wartejahr). Daneben müssen Sie bei Beginn dieses Jahres auch in Liechtenstein versichert sein (sogenannte Versicherungsklausel).



Unser Tipp:

Die Versicherungsklausel ist auch erfüllt, wenn Sie während Ihres Versicherungslebens mindestens zu einem Viertel liechtensteinische Beiträge gezahlt haben.

Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören neben Liechtenstein die Staaten der Europäischen Union sowie Island und Norwegen.

Bitte beachten Sie:

Durch die zwischenstaatlichen Regelungen steht die Versicherungspflicht oder der Wohnsitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz dabei der Versicherungspflicht in Liechtenstein gleich.

Wie die Rente berechnet wird, erfahren Sie ab Seite 18.

Die Höhe Ihrer Rente richtet sich nach dem Grad Ihrer Invalidität. Dieser wird bei Erwerbstätigen durch einen Einkommensvergleich ermittelt. Dabei werden die mit und ohne Leistungsminderung erzielbaren Einkommen gegenübergestellt.

Bei Nichterwerbstätigen wird darauf abgestellt, in welchem Ausmaß sie in ihrem Arbeitsbereich behindert sind.

Danach gibt es bei einem

| Invaliditätsgrad von | Invalidenrente als |
|-----------------------|--------------------|
| mindestens 40 Prozent | Viertelsrente |
| mindestens 50 Prozent | halbe Rente |
| mindestens 67 Prozent | ganze Rente |

Viertelsrenten werden grundsätzlich nur an Versicherte in Liechtenstein gezahlt. Liechtensteinische und schweizerische Staatsangehörige sowie Angehörige von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes können die Viertelsrente auch bei einem Wohnsitz außerhalb Liechtensteins erhalten.

Ihr Rentenanspruch und der Invaliditätsgrad werden regelmäßig im Abstand von ein bis fünf Jahren überprüft, je nach Ihrem Alter und der Art Ihrer Krankheit.

Ihre Invalidenrente endet, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt ist oder Sie eine Altersrente beziehen.



Altersrenten – flexibel gestalten

Haben Sie die Altersgrenze erreicht und auch die Mindestversicherungszeit erfüllt, können Sie eine Altersrente aus der liechtensteinischen Rentenversicherung erhalten. Sie haben aber auch die Möglichkeit, die Rente bereits vorzeitig mit Abschlägen zu beziehen. Oder Sie verschieben den Rentenbeginn und erhalten dafür Zuschläge.

Näheres zur Antragstellung erfahren Sie ab Seite 25.

Das sogenannte ordentliche Rentenalter liegt in Liechtenstein bei 64 Jahren, wenn Sie vor 1958 geboren wurden. Für Personen, die ab 1958 geboren wurden, gilt ein ordentliches Rentenalter von 65 Jahren. Bei rechtzeitiger Antragstellung beginnt Ihre Rente mit dem Ersten des Monats nach Ihrem 64. beziehungsweise 65. Geburtstag.

Beispiel:

Ulrike V. wird am 14. September 2018 64 Jahre alt. Bei rechtzeitiger Antragstellung beginnt ihre Altersrente am 1. Oktober 2018.

Es ist auch möglich, nur die halbe liechtensteinische Altersrente vorab zu beziehen.

Ab einem Alter von 60 Jahren können Sie Ihre Altersrente auch monatsweise vorzeitig beziehen. Es ergeben sich dann allerdings Abschläge, die auch erhalten bleiben, wenn Sie das ordentliche Rentenalter erreichen. Wenn Sie ab 1956 beziehungsweise ab 1958 geboren

sind, gelten für Sie höhere Abschläge als für die Geburtsjahrgänge davor.

Beispielhafte Kürzung der liechtensteinischen Altersrente

| Vorbezug nach Vollendung des | Abschlag für Geburtsjahrgänge | | |
|---------------------------------|-------------------------------|---------------|--------------|
| | vor 1956 | 1956 und 1957 | ab 1958 |
| 64. Lebensjahres | – | – | 5,0 Prozent |
| 63. Lebensjahres | 3,0 Prozent | 5,5 Prozent | 9,7 Prozent |
| 62. Lebensjahres | 7,0 Prozent | 10,6 Prozent | 14,0 Prozent |
| 61. Lebensjahres | 11,5 Prozent | 15,2 Prozent | 18,0 Prozent |
| 60. Lebensjahres | 16,5 Prozent | 19,5 Prozent | 21,8 Prozent |

Bei einem monatsweisen Vorbezug ergeben sich entsprechend andere Abschläge. Ihr liechtensteinischer Rentenversicherungsträger informiert Sie auf Anfrage gern darüber, mit welchen Abschlägen Sie rechnen können.

Wenn Sie die Rente vorzeitig beziehen wollen, müssen Sie sich rechtzeitig beim liechtensteinischen Träger melden: Der Antrag muss spätestens am letzten Tag des Monats eingereicht sein, zu dem Sie die Rente erhalten wollen.

Beispiel:

Hans N. wird am 25. Oktober 2019 64 Jahre alt, seine liechtensteinische Rente würde am 1. November 2019 beginnen. Er möchte diese Rente aber bereits mit 63 Jahren beziehen, weil auch seine deutsche Rente am 1. November 2018 beginnt. Er muss seinen Antrag daher bis zum November 2018 stellen. Auf seine liechtensteinische Rente wird dann ein Abschlag in Höhe von 3 Prozent angerechnet.

Auf Wunsch können Sie auch nur die halbe Rente aufzuschieben.

Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Rentenbeginn um mindestens ein Jahr und danach monatsweise bis zur Vollendung Ihres 70. Lebensjahres aufzuschieben.

Dadurch erhöht sich Ihre Rente dauerhaft um einen Zuschlag.

Beispielhafte Erhöhung der liechtensteinischen Altersrente

| Aufschub bis Vollendung des | Zuschlag für Geburtsjahrgänge | |
|--------------------------------|-------------------------------|--------------|
| | vor 1958 | ab 1958 |
| 65. Lebensjahres | 5,22 Prozent | - |
| 66. Lebensjahres | 10,95 Prozent | 4,5 Prozent |
| 67. Lebensjahres | 17,28 Prozent | 9,3 Prozent |
| 68. Lebensjahres | 24,27 Prozent | 14,4 Prozent |
| 69. Lebensjahres | 32,04 Prozent | 20,1 Prozent |
| 70. Lebensjahres | 40,71 Prozent | 26,1 Prozent |

Bei einem monatsweisen Aufschub nach mindestens einem Jahr ergeben sich entsprechend andere Zuschläge.

Bitte lassen Sie sich von Ihrem liechtensteinischen Rentenversicherungsträger beraten. Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 25.

Ein Aufschub muss beantragt werden, um einen Zuschlag zu erhalten, und zwar innerhalb eines Jahres, nachdem Sie das ordentliche Rentenalter in Liechtenstein erreicht haben.

Zusatzrenten für Frauen zur Altersrente des Mannes

Beziehen Sie als Mann des Jahrgangs 1944 und älter eine Rente, können Sie für Ihre Ehefrau einen Anspruch auf eine liechtensteinische Zusatzrente haben. Voraussetzung ist, dass Ihre Frau 1954 oder früher geboren ist und selbst noch keine liechtensteinische Alters- oder Invalidenrente erhält.

Für jüngere Ehemänner ab Jahrgang 1945 gibt es diese Rente nicht mehr.

Die Zusatzrente können Sie erst erhalten, wenn Ihre Frau 55 Jahre alt ist. Die Rente fällt weg, wenn Ihre Frau einen eigenen Rentenanspruch hat, der höher ist als die Zusatzrente.

Kinderrenten zur Alters- und Invalidenrente

Als Rentner können Sie neben Ihrer liechtensteinischen Alters- oder Invalidenrente für Ihr Kind eine sogenannte Kinderrente erhalten.



Voraussetzung ist, dass Ihr Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Kinderrente wird darüber hinaus bis zum vollendeten 20. Lebensjahr gezahlt, wenn sich das Kind in Ausbildung, Lehre oder Studium befindet. Die Kinderrente kann für leibliche, Stief- oder Pflegekinder gezahlt werden.

Die Anschrift des liechtensteinischen Rentenversicherungsträgers finden Sie auf Seite 25.

Bitte beachten Sie:

Seit Juni 2012 zahlt auch Liechtenstein Kinderrenten in die EU-/EWR-Staaten. Hatten Sie schon zuvor einen Anspruch auf eine Kinderrente und erhalten Sie diese auch nach Juni 2012 noch nicht oder nur in geringem Umfang, können Sie eine Überprüfung beantragen.



Hinterlassenenrenten bieten finanzielle Sicherheit

Wie in Deutschland können Sie auch in Liechtenstein eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Auch als Kind eines Verstorbenen kann Ihnen eine Rente zustehen.

Anspruch auf eine unbefristete Hinterlassenenrente aus Liechtenstein haben Witwen und Witwer,

- die ein leibliches oder adoptiertes Kind haben, unabhängig vom Alter des Kindes, sowie Witwen, die beim Tod des Ehemannes schwanger waren,
- die beim Tod des Ehepartners mit einem leiblichen oder adoptierten Kind des verstorbenen Ehepartners oder einem Pflegekind in einem gemeinsamen Haushalt leben, sofern dieses Kind einen eigenen Anspruch auf Waisenrente hat und
- die keine Kinder, aber das 45. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind.

Erfüllen Sie keine der genannten Voraussetzungen, können Sie einen Anspruch auf eine befristete Witwen- oder Witwerrente haben. Diese Rente können Sie für zwei bis fünf Jahre erhalten. Der Zeitraum ist von der Ehedauer und Ihrem Alter abhängig. Bitte fragen Sie den liechtensteinischen Versicherungsträger nach dieser Leistung.

Die Adresse finden Sie auf der Seite 25.

Sind Sie geschieden, haben Sie unter denselben Voraussetzungen wie Verheiratete Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, wenn Ihr früherer Ehepartner bis zu seinem Tod laufend Unterhalt an Sie gezahlt hat.

Ihre Witwen- oder Witwerrente beginnt mit dem Folgemonat nach dem Tod des Versicherten. Heiraten Sie erneut, wird die Rente nicht mehr gezahlt.

In Liechtenstein nach dortigem Recht eingetragene Partnerschaften sind generell gleichgestellt. In anderen Fällen prüft die Rentenversicherung die Gleichstellung.

Die Regelungen gelten sinngemäß auch für den überlebenden Partner in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, wenn er einem verwitweten Ehegatten gleichgestellt ist. Die gerichtliche Auflösung einer solchen Partnerschaft kann einer Scheidung gleichgestellt sein, der erneute Eintrag einer Wiederheirat.

Waisenrenten

Anspruch auf eine Waisenrente haben

- Kinder, deren leiblicher Vater oder deren leibliche Mutter gestorben ist,
- Adoptivkinder beim Tod eines Adoptivelternteils, hingegen nicht beim Tod ihrer leiblichen Eltern,
- Pflegekinder beim Tod der Pflegeeltern, sofern sie von diesen unentgeltlich zur Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

Bitte beachten Sie:

Sind beide Elternteile gestorben, besteht, anders als in Deutschland, Anspruch auf zwei Waisenrenten.

Die Waisenrente wird bis zum 18. Geburtstag gezahlt. Befindet sich das Kind in Ausbildung, Lehre oder Studium, kann die Rente bis zum 25. Geburtstag gezahlt werden.

Rund um die Rente

Wie hoch Ihre Rente aus Liechtenstein sein wird, ist von zwei Faktoren abhängig. Das ist zum einen die Anzahl der Beitragsjahre, zum anderen die Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens während dieser Zeit. Dabei ist es egal, ob Sie eine Invaliden-, Alters- oder Hinterlassenenrente beziehen wollen.

Die Höhe der Rente orientiert sich an einer sogenannten Rentenskala. Sie drückt aus, wie lange die Versicherung in Liechtenstein bestand. Haben Sie für das ganze Versicherungsleben lückenlos liechtensteinische Beiträge gezahlt, also vom Jahr, in dem Sie das 21. Lebensjahr vollendeten, bis zum Rentenalter, so steht Ihnen die volle Rente zu. Jedes fehlende Beitragsjahr führt zu einer geringeren Rente.

Beiträge, die Sie vor dem 21. Lebensjahr gezahlt haben (Jugendjahre), und Ihre Beiträge im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs können Lücken im Versicherungsleben schließen. Ihre Beiträge in Deutschland und den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes können hingegen nicht berücksichtigt werden.

Unser Tipp:

Wenn Sie zwischen 1954 und 1996 in Liechtenstein gewohnt haben, waren Sie als nicht erwerbstätige Ehefrau eines Erwerbstätigen von der Beitragspflicht befreit. Diese Jahre gelten auch als Beitragsjahre.

Als maximale Altersrente nach 43 beziehungsweise ab dem Jahr 2018 nach 44 liechtensteinischen Beitragsjahren ergibt sich ein Betrag zwischen 1 160 und 2 320 CHF (~ 1 060 und 2 120 Euro). Für nur ein Beitragsjahr ergibt sich ein Betrag zwischen 27 und 54 CHF, ab 2018 zwischen 26 und 53 CH (~ 23 und 48 Euro).



Wie hoch Ihre Rente tatsächlich ist, hängt von der Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens ab, das Sie während Ihrer liechtensteinischen Beitragsjahre erzielt haben.

Zum Splitting lesen Sie bitte auch Seite 21.

Hierbei werden neben dem eigenen Einkommen auch das gesplittete Einkommen des Ehepartners sowie Einkommens-, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften berücksichtigt. Bei Hinterlassenenrenten wird das Einkommen zudem um einen Prozentsatz von 5, 10 oder 25 Prozent erhöht, wenn der Verstorbene das 45., 30. oder 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 80 Prozent, die Waisenrente 40 Prozent der Altersrente. Die Kinderrente entspricht 40 Prozent der Mindestrente, die sich entsprechend der Beitragsjahre als Alters- oder Invalidenrente ergeben würde.

Die Höhe der Zusatzrente für die Ehefrau ist abhängig vom Geburtsjahr des Mannes:

Die Zusatzrente gibt es nur noch übergangsweise. Bitte lesen Sie auch Seite 14.

| Geburtsjahrgang des Ehemannes | Zusatzrente für die Ehefrau |
|--------------------------------------|------------------------------------|
| 1939 bis 1940 | 20 Prozent der Altersrente |
| 1941 bis 1942 | 15 Prozent der Altersrente |
| 1943 bis 1944 | 10 Prozent der Altersrente |

Einkommensgutschriften

Haben Sie im Laufe Ihres Versicherungslebens Beiträge gezahlt für Zeiten, in denen Sie keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, so wird auf der Grundlage dieser Beiträge ein fiktives Einkommen ermittelt. Dieses Einkommen geht in Form sogenannter Einkommensgutschriften in die Berechnung Ihrer Rente ein. Das Gleiche gilt auch für nicht erwerbstätige Ehefrauen, die von 1954 bis 1996 nicht beitragspflichtig waren. Sie erhalten für diese Jahre Einkommensgutschriften auf der Grundlage des Mindestbeitrags.

Erziehungsgutschriften

Bei der Rentenberechnung können für jedes Jahr, in dem Sie Kinder unter 16 Jahren in Liechtenstein betreut haben und dort versichert waren, Zuschläge zum Erwerbseinkommen in Form von jährlichen Erziehungsgutschriften berücksichtigt werden.

Unabhängig von der Anzahl der Kinder wird die Erziehungsgutschrift nur einmal, also für ein Kind, gewährt, und zwar bis zum Vormonat, in dem das jüngste Kind das 16. Lebensjahr vollendet.



Beispiel:

Urs und Linda F. bekommen im Mai 1972 in Liechtenstein eine Tochter und im September 1975 einen Sohn. Die Gutschrift wird ab Mai 1972 bis August 1991 angerechnet, wenn sie bis dahin in Liechtenstein versichert waren.

Betreuen Sie im Jahr 2017 ein Kind in Liechtenstein, beträgt die Erziehungsgutschrift für dieses Jahr 55 680 CHF (~ 50 800 Euro).

Die Höhe hängt vom Kalenderjahr der Erziehung ab: Für Erziehungsjahre vor 1973 beläuft sie sich auf das 60fache und danach auf das 48fache der minimalen monatlichen Altersrente.

Die Zuordnung erfolgt während der Ehe je zur Hälfte auf beide Ehepartner, wenn beide in Liechtenstein versichert

sind. Das Gleiche gilt seit 2015 in der Regel auch für geschiedene Paare, unabhängig davon, wer die Kinder tatsächlich betreut.

Bei unverheirateten Eltern werden die Erziehungsgutschriften dem Elternteil angerechnet, der das alleinige Sorgerecht innehat. Bei gemeinsamem Sorgerecht können unverheiratete oder geschiedene Paare ab 1. Januar 2017 auch vereinbaren, dass nur einem Elternteil die Erziehungsgutschrift zugeordnet wird.

Betreuungsgutschriften

Für die Pflege von Verwandten, die nicht mehr als 30 Kilometer entfernt von Ihnen wohnen, oder anderen Personen, die in Ihrem Haushalt in Liechtenstein leben, können Zuschläge zum Erwerbseinkommen in Form von Betreuungsgutschriften berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass Sie nicht gewerbsmäßig gepflegt haben oder zeitgleich bereits eine Erziehungsgutschrift angerechnet bekommen. Die zu pflegende Person muss mindestens eine Hilflosigkeit mittleren Grades aufweisen.

Nähere Informationen zur Hilflosigkeit finden Sie ab Seite 31.

Die Betreuungsgutschrift beträgt im Jahr 2017 55 680 CHF (~ 50 800 Euro).

Unabhängig von der Anzahl der zu pflegenden Personen wird die Betreuungsgutschrift nur einmal gewährt. Die Höhe hängt vom Kalenderjahr der Pflege ab. Sie beträgt das 48fache der minimalen monatlichen Altersrente.

Bitte beachten Sie:
Betreuungsgutschriften müssen jährlich beim liechtensteinischen Träger zur Vormerkung im individuellen Konto geltend gemacht werden.

Splitting für Ehepaare

In Liechtenstein werden generell die während einer Ehe von beiden Partnern dort versicherten Einkommen und Gutschriften auf beide Ehepartner hälftig aufgeteilt, also gesplittet. Beide Ehepartner erhalten dadurch



eine eigene Rente, deren Grundlage das von beiden während der Ehe gemeinsam erzielte Einkommen ist.

Das Splitting erfolgt, wenn

- beide Ehepartner Anspruch auf eine liechtensteinische Alters- und/oder Invalidenrente haben,
- die Ehe aufgelöst wird oder
- der noch nicht rentenberechtigte Ehepartner stirbt und der andere bereits eine liechtensteinische Rente bezieht.

Die Ausführungen gelten sinngemäß auch für Partner in eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, wenn diese der Ehe gleichgestellt sind.

Es ist also möglich, dass Sie zunächst die volle liechtensteinische Rente erhalten und Ihre Rente dann gesplittet wird, wenn Ihr Ehepartner seine liechtensteinische Rente erhält. Gesplittet werden die gemeinsamen Versicherungsjahre vom Folgejahr der Heirat bis zum Vorjahr der Ehescheidung oder des Rentenbeginns des Ehepartners, der zuerst die Altersrente bezieht. War nur einer der Ehepartner in Liechtenstein versichert, erfolgt kein Splitting.

Nur eine Rente aus Liechtenstein

Um eine Überversicherung zu vermeiden, steht grundsätzlich nur eine Rente zu, nämlich die höhere von mehreren liechtensteinischen Renten.

Das gilt immer dann, wenn Sie neben einer Witwen- oder Witwerrente auch Anspruch auf eine Alters- oder

Invalidenrente haben. Es wird allerdings ein sogenannter Verwitwetenzuschlag von bis zu 20 Prozent der Altersrente gezahlt.

Auch bei Waisenrenten, die beispielsweise mit einer Invalidenrente zusammentreffen, wird nur die höhere Rente gezahlt.

Liechtensteinische Kinder- und Waisenrenten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit der Rente des Vaters oder der Mutter das für diese Rente maßgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen um mehr als 10 Prozent übersteigen.

Unser Tipp:

Wer im Dezember eine liechtensteinische Alters- oder Hinterlassenenrente bezieht, erhält zusätzlich ein sogenanntes Weihnachtsgeld. Die Höhe entspricht der Dezemberrente. Es wird meist bis zum 10. Dezember ausgezahlt.

Eine Anpassung erfolgt, sobald sich der Preisindex um 3 Prozent erhöht hat.

Rentenanpassung

Die Alters- und Hinterlassenenrenten sowie die Invalidenrenten werden unregelmäßig an die Entwicklung der Preise in Liechtenstein angepasst.

Rentenzahlung

Ihre liechtensteinische Rente wird in der Regel monatlich und im Voraus auf Ihr Bank- oder Postscheckkonto überwiesen. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf Ihr persönliches Konto, bei Ehepaaren auch auf ein Gemeinschaftskonto. Dazu erhalten Sie vom liechtensteinischen Träger das Formblatt „Antrag auf Auszahlung von Leistungen auf ein persönliches Bank- oder Postkonto“. Auf gemeinsamen Antrag hin kann Ihre liechtensteinische Rente auch auf das Konto Ihres Ehepartners überwiesen werden.

Kinderrenten werden Ihnen zusammen mit der Alters- oder Invalidenrente überwiesen. Für die Monate, in denen der Anspruch erlischt, zum Beispiel im Todesfall, werden die Renten voll gezahlt.

Unser Tipp:

Steht Ihnen aus Liechtenstein nur eine „Kleinstrente“ zu, deren Betrag 20 Prozent der minimalen monatlichen Altersvollrente (1 160 CHF) nicht übersteigt, können Sie sich diese auch einmal jährlich als Gesamtbetrag nachträglich bis Ende Februar des Folgejahres auszahlen lassen.



Ihr Rentenanspruch

Liechtensteinische Renten werden nur gezahlt, wenn sie beantragt werden. Das sollte in der Regel drei bis sechs Monate vor dem beabsichtigten Rentenbeginn geschehen.

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Liechtenstein haben, kann rechtsverbindlich nur vom liechtensteinischen Versicherungsträger beurteilt werden. Setzen Sie sich deshalb bitte rechtzeitig mit ihm in Verbindung:

Liechtensteinische AHV-IV-FAK
Gerberweg 2
9490 VADUZ
LIECHTENSTEIN
Telefon (00423) 2381616
Telefax (00423) 2381600
E-Mail ahv@ahv.li
Internet www.ahv.li

Hier können Sie auch Auskünfte zum liechtensteinischen Rentenrecht oder einen Auszug über die dort entrichteten Beiträge erhalten.

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre

Fragen und Anträge im Verhältnis zu Liechtenstein sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg.

Unser Tipp:

Wollen Sie aus Deutschland und Liechtenstein eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger, wenn Sie darin auch auf die Zeiten in dem anderen Staat hinweisen. Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger in Deutschland.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist Ihr Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-66050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.kbs.de



Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist Ihr Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Telefon 0721 825-0
Telefax 0721 825-21229
E-Mail post@drv-bw.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bw.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten. Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.



Geben Sie in Ihrem Rentenantrag bitte alle Ihre ausländischen Beitrags- oder Wohnzeiten und die jeweiligen Versicherungsnummern an. Teilen Sie darin bitte auch mit, ob Sie bereits aus dem jeweiligen Staat eine Rente beziehen oder ob die ausländische Rente erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen soll.

Bitte beachten Sie:

Der Zeitpunkt, ab wann Sie aus Deutschland und aus Liechtenstein eine Rente beziehen können, ist unterschiedlich. Bitte wenden Sie sich rechtzeitig an den liechtensteinischen Träger, damit Ihnen keine Nachteile entstehen, wenn Sie in Deutschland erst später in Rente gehen wollen.

Eine Rentenzahlung aus dem Ausland kann sich auch auf Ihr in Deutschland bezogenes Arbeitslosengeld oder Ihre Altersteilzeit auswirken. Bitte informieren Sie sich.

Wir beraten vor Ort

Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben deutschen Beratern auch Kollegen der liechtensteinischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das liechtensteinische Rentenrecht.

Orte und Termine finden Sie unter www.deutscherentenversicherung.de in der Rubrik Services, Kontakt & Beratung, Beratung, Kategorie Beratung vor Ort, Stichwort Internationale Beratungstage. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 10004800 über das Angebot.



Weitere Leistungen aus Liechtenstein

Ähnlich wie in Deutschland zahlt die liechtensteinische Rentenversicherung nicht nur Renten. Sie gewährt zum Beispiel auch sogenannte Eingliederungsmaßnahmen, vergleichbar den deutschen berufsfördernden Leistungen.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Invalidenrenten sichern die Existenz“.

Ziel der liechtensteinischen Invalidenversicherung ist es, zunächst behinderte oder gesundheitlich geschädigte Menschen wieder einzugliedern. Nur wenn dies nicht erreicht wurde oder von vornherein aussichtslos erscheint, wird eine liechtensteinische Invalidenrente gezahlt.

Zu den beruflichen Eingliederungsmaßnahmen der liechtensteinischen Rentenversicherung gehören zum Beispiel die Übernahme von Kosten für die berufliche Neuausbildung, Umschulung oder Weiterbildung. Man unterstützt Sie aber auch bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz.

**Bitte beachten Sie:
Medizinische Maßnahmen werden in Liechtenstein, anders als in Deutschland, von der dortigen Kranken- beziehungsweise Unfallversicherung getragen.**

Die liechtensteinische Invalidenversicherung unterstützt Sie während der Eingliederungsmaßnahmen durch Zahlung des sogenannten Taggeldes und durch die Tragung medizinisch-technischer Hilfsmittel.

Ergänzungsleistungen

Kann eine versicherte Person mit Wohnsitz in Liechtenstein ihre Lebenskosten nicht aus ihren Renten und ihrem übrigen Einkommen decken, kann sie Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenrente sowie zur Invalidenrente erhalten.

Zum einen können Kosten, die aufgrund von Krankheiten oder einer Behinderung entstehen, übernommen werden, wenn diese Kosten nicht durch eine Versicherung gedeckt sind oder anderweitig erstattet werden können. Dazu zählen beispielsweise Arzthonorare, Kosten für die Pflege und Hilfe zu Hause oder Hilfsmittel.

Zum anderen können Rentenbezieher auch monatliche Geldleistungen als Ergänzungsleistungen erhalten, wenn es ihnen nicht möglich ist, die allgemeinen Lebenskosten von der Rente und weiterem Einkommen zu bestreiten.

Hilflosenentschädigung

Personen, die in Liechtenstein wohnen, können – unabhängig von der Höhe ihres Einkommens oder Vermögens – eine Hilflosenentschädigung geltend machen, wenn sie bei den alltäglichen Lebensverrichtungen, beispielsweise beim Aufstehen, An- und Auskleiden, Essen, bei der Körperpflege oder Fortbewegung, regelmäßig und in erheblichem Ausmaß die Hilfe anderer Personen benötigen oder dauernd überwacht werden müssen.

Hierbei handelt es sich um eine staatliche Leistung, die bei der liechtensteinischen Invalidenversicherung zu beantragen ist. Die Adresse finden Sie auf Seite 25.

Unser Tipp:

Wohnen Sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, können Sie diese Leistungen in Ausnahmefällen ebenfalls erhalten.



Kinder unter zwei Jahren haben keinen Anspruch auf Hilfflosensentschädigung.

Es werden drei Grade der Hilflosigkeit unterschieden:

- leichte Hilflosigkeit
- mittlere Hilflosigkeit
- schwere Hilflosigkeit

Je nach Schweregrad kann monatlich ein bestimmter Pauschalbetrag gezahlt werden. Dafür muss die Hilflosigkeit bei Personen im Alter zwischen 2 und 65 Jahren bereits ein Jahr lang andauert haben. Bei Personen über 65 Jahren genügen drei Monate der Hilflosigkeit, wobei für diesen Personenkreis mindestens eine mittlere Hilflosigkeit vorliegen muss.

Betreuungs- und Pflegegeld

Benötigt eine Person in Liechtenstein für voraussichtlich mehr als drei Monate eine Betreuung oder Pflege durch Dritte und entstehen ihr dadurch Kosten, kann ihr ein Betreuungs- und Pflegegeld zustehen. Es wird unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen oder dem Alter der betreuungs- oder pflegebedürftigen Person gezahlt und ist ausschließlich dafür vorgesehen, pflegenden Dritte oder Institutionen zu entlohnen.

Die Höhe des Betreuungs- und Pflegegeldes bestimmt sich nach dem Grad des Betreuungs- und Pflegebedarfs, unterteilt in sechs verschiedene Leistungsstufen. Es wird zusätzlich zur Hilfflosensentschädigung gewährt, kann aber Ergänzungsleistungen mindern.

Blindenbeihilfe

Die Blindenbeihilfe dient zum Ausgleich der durch die Blindheit verursachten Mehraufwendungen und besonderen Belastungen. Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht nur bei Wohnsitz in Liechtenstein und nach Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Die Höhe der Beihilfe bestimmt sich nach dem Grad der Sehbehinderung. Dabei werden drei Grade unterschieden:

- hochgradig sehschwach
- praktisch blind
- vollblind

Personen unter 18 Jahren erhalten nur die Hälfte des jeweiligen monatlichen Pauschalbetrages.

Unser Tipp:

Weitere Informationen zu den Ergänzungsleistungen, zur Hilflosenentschädigung, zum Betreuungs- und Pflegegeld und zur Blindenbeihilfe sowie entsprechende Antragsformulare erhalten Sie bei der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK in Vaduz.

Die Anschrift finden Sie auf Seite 25.



Die betriebliche Personalvorsorge

In Liechtenstein gibt es eine starke zweite Säule zur finanziellen Absicherung der Invalidität, des Alters und des Todes: die betriebliche Personalvorsorge. Sie ist mit den deutschen Betriebsrenten vergleichbar. Hier wird Ihr Kapital in Stiftungen des Arbeitgebers angelegt und im Leistungsfall durch private Vorsorgeeinrichtungen ausgezahlt.

Nicht betrieblich rentenversichert sind zum Beispiel Selbständige; sie können der Personalvorsorge aber beitreten.

Alle in Liechtenstein rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer sind grundsätzlich auch in der betrieblichen Personalvorsorge pflichtversichert. Voraussetzung ist, dass es sich um ein unbefristetes oder aber ein befristetes, länger als drei Monate andauerndes Beschäftigungsverhältnis handelt. Verantwortlich ist der Arbeitgeber. Er meldet seine Arbeitnehmer an und führt die Beiträge ab. Versicherungspflichtig ist ein Jahreslohn von mindestens 13 920 CHF (~ 12 710 Euro).

Wechseln Sie in Liechtenstein und der Schweiz den Arbeitgeber, wird das angesparte Kapital übertragen.

Unser Tipp:

Im Ausnahmefall ist eine Beitragerstattung möglich, wenn Sie diese Länder endgültig verlassen und auch nicht in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes rentenversicherungspflichtig sind.

Alle Werte beziehen
sich auf das Jahr
2017.

Beitragspflichtig sind mindestens 8 Prozent des Jahreslohns. Der Arbeitgeber trägt davon mindestens die Hälfte. Dafür wird im Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes eine zusätzliche Rente fällig, deren Höhe von der Beitragsdauer und dem versicherten Einkommen abhängt.

Auskünfte zur liechtensteinischen betrieblichen Personalvorsorge (Betriebsrente) erteilt die:

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein FMA
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 VADUZ
LIECHTENSTEIN
Telefon (00423) 2367373
Telefax (00423) 2367374
E-Mail info@fma-li.li
Internet www.fma-li.li

Auch Ihr liechtensteinischer Arbeitgeber kann Ihnen Fragen zur Betriebsrente beantworten.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen können wir leider nur auf den Internationalen Beratungstagen anbieten. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.